



Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics vom 6. Mai 2015

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics beschlossen:

1.

Paragraf 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zu den Studiengängen ist entsprechend § 27 Abs. 2 die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss. Zusätzlich sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sowie der Mathematik nachzuweisen. Geeignete Formen der Nachweise werden vom Fakultätsrat beschlossen.

Neu:

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zu den Studiengängen

ist entsprechend § 27 Abs. 2 die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss. Zusätzlich sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Geeignete Formen der Nachweise sind in Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt.

2.

Neu:

Anlage 2: Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache

Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine der folgenden vier Möglichkeiten nachgewiesen werden:

1. Nachweis eines gültigen und hier aufgeführten Sprachtests mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen:

TOEFL	IELTS	FCE	CAE	CPE
ib 83; pb 557; cb 220	6,0	B	C	bestanden

2. Nachweis eines International Baccalaureate oder eines Certificate of Education Advanced Level (A-Level), das in englischer Sprache erworben wurde.

3. Besuch einer sekundären oder tertiären Bildungseinrichtung (z.B. College, High-School, Hochschuleinrichtung) in einem englischsprachigen Land für mindestens neun Monate, der durch eine offizielle Notenbescheinigung nachgewiesen wird. Die folgenden Länder werden als englischsprachig anerkannt: Antigua & Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Großbritannien (inkl. Überseegebiete), Guyana, Irland, Jamaika, Kanada, Neuseeland, St. Kitts & Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, USA (inkl. Außengebiete).

4. Bewerberinnen und Bewerber, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung erworben haben: Durchschnittsnote im Fach Englisch von mindestens 10 Punkten. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der vier letzten Halbjahresleistungen gebildet. Ist zusätzlich eine Abschlussprüfung im Fach Englisch vorhanden, so wird das arithmetische Mittel aus den vier letzten Halbjahresleistungen und der Abschlussprüfung gebildet.

Artikel II

Die Bestimmungen dieser Satzung finden ab Wintersemester 2016/2017 für alle Studierenden Anwendung, die sich in den Bachelorstudiengang International Business and Economics an der Universität Magdeburg immatrikulieren.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 02.03.2016 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.03.2016.

Magdeburg, 07.04.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg